

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen**

### **Bekanntmachung der Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Lienen hier: Bereich Malepartusweg / südlich der Dorfentlastungsstraße**

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NW, S. 496), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 27.02.2023 den Erlass einer Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lienen, Bereich Malepartusweg / südlich der Dorfentlastungsstraße, beschlossen:

### **Klarstellungssatzung der Gemeinde Lienen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Lienen hier: Bereich Malepartusweg / südlich der Dorfentlastungsstraße**

#### **Präambel:**

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- § 34 Absatz 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB),

Jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Grundstücke, die sich im anliegenden Lageplan innerhalb der blauen Umrandung befinden und von der blauen Diagonalschraffur erfasst sind, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Ist dem beiliegenden Lageplan die Grundstücksgrenze nicht eindeutig abzulesen oder aufgrund der Plangrundlage falsch wiedergegeben, bezieht sich die Abgrenzung auf das gesamte Grundstück, das an der Erschließungsanlage liegt.

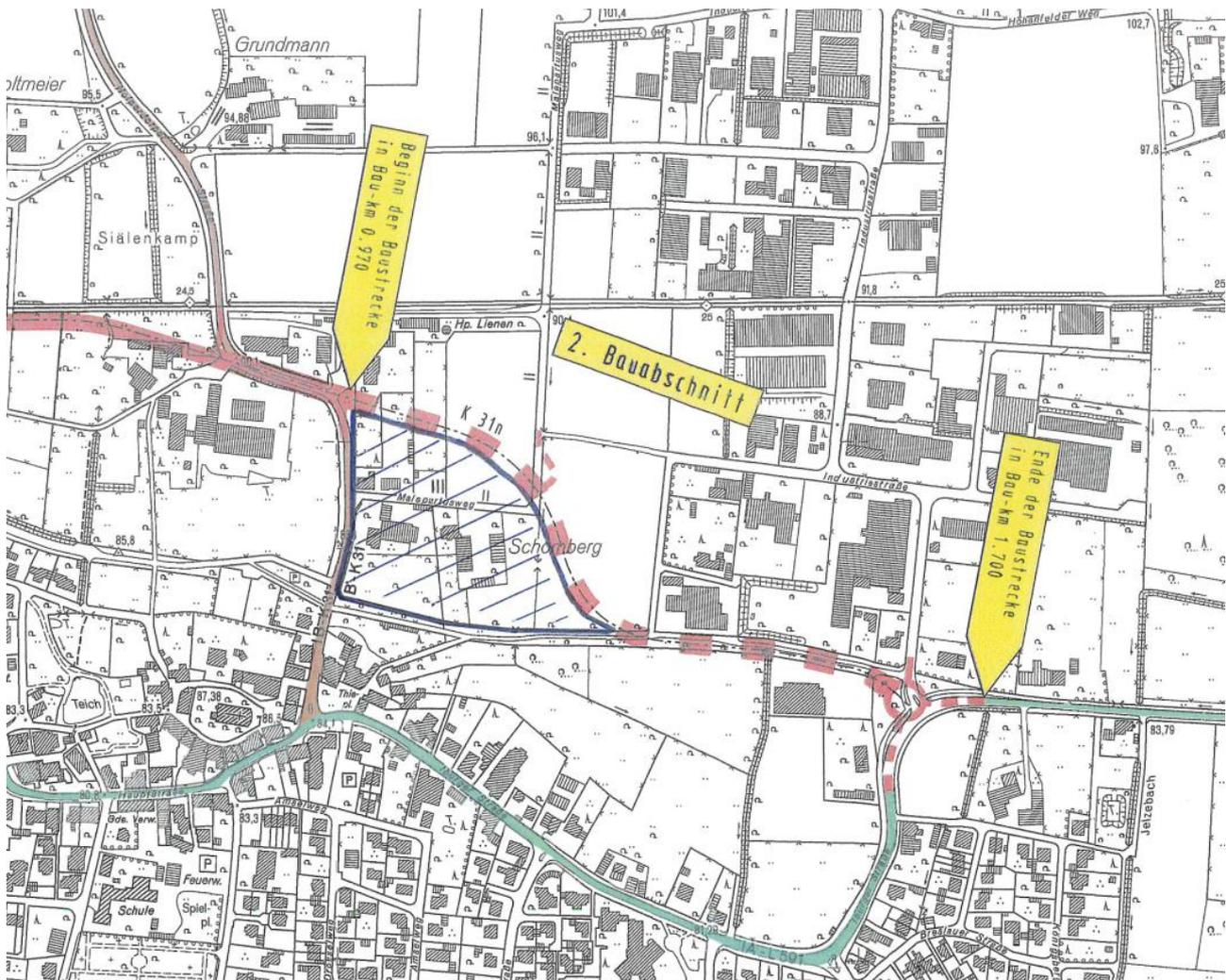
#### **§ 2**

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Die vorgenannten Beschlüsse des Rates der Gemeinde Lienen und die Klarstellungssatzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Klarstellungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ab sofort kann jedermann die Klarstellungssatzung nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, 49536 Lienen, Fachbereich 60 – Bauen und Planen, Zimmer 014, während der Dienstzeiten

Montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

einschauen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung/BekanntmVO) in der Form der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516), mehrfach geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741), wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Lienen vom 27.02.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1

BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis im Verfahren von Einfluss gewesen ist;
- b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) BauGB gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- c) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- d) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung erfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Klarstellungssatzung, deren Begründung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Klarstellungssatzung für den Bereich „Malepartusweg / südlich der Dorfentlastungsstraße“ der Gemeinde Lienen rechtsverbindlich.

Lienen, 03.05.2023

Gemeinde Lienen  
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier